

Informationen zum Bauantrag

Antrag zur Errichtung bzw. Veränderung von baulichen Anlagen oder anderer Bautätigkeiten

1. Grundsätzliche Bestimmungen

- Für die Errichtung baulicher Anlagen in den Parzellen gelten die Bestimmungen des Bundeskleingarten Gesetz, insbesondere der § 1 Abs. 1, Nr. 1 und § 3 Abs. 2.
- Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht. Die Verbindung mit dem Boden wird nicht dadurch aufgehoben, dass die Einrichtung jederzeit abgebaut und anderswo wieder aufgestellt werden kann. Bauliche Anlagen sind nicht nur Gartenlauben, sondern auch Gewächshäuser, Geräteschuppen, Pergolen, befestigte Wege, Einfriedungen sowie Aufschüttungen, Schachtungen.
- Für das rechtzeitige Einholen aller erforderlichen Zustimmungen zur Errichtung baulicher Anlagen, auch unter Berücksichtigung von § 61 Abs. 1 der SächsBO, ist stets der Bauwillige verantwortlich.
- **Jede bauliche Maßnahme ist dem Vereinsvorstand anzuzeigen, ohne Zustimmung darf mit der Errichtung nicht begonnen werden.**
- Für sämtliche bauliche Anlagen in der Parzelle ist ausschließlich der Parzellennutzer Verkehrssicherungspflicht.
- Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen / Lauben, deren Grundfläche einschließlich überdachten Freisitz 24,0 m² überschreiten, dürfen unverändert weiter genutzt werden (BKleingG §18 und §20a Pkt. 7). Jedoch sind äußere An- und Umbauten nicht zulässig. Dies führt zum Wegfall des Bestandsschutzes. Ein Rückbau auf 24,0 m² oder kleiner ist ohne Beeinträchtigung des Bestandsschutzes möglich.

2. Bestimmungen für den Laubenbau

- Die Laube ist in einfacher Ausführung mit höchstens 24,0 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitz zu errichten.
Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein.
- Der Einbau von Feuerstellen ist nicht gestattet.
- Alle Dachüberstände von mehr als 0,60 m werden als überdachter Freisitz gewertet und werden der Grundfläche der Laube hinzugerechnet.
- Als Laubenhöhe (Firsthöhe) wird maximal 3,8 m und eine minimale Traufhöhe von 1,5 m festgelegt.
- Ein Vordach für die Eingangstür der Laube kann mit einer maximalen Größe von 1,5 m x 1,0 m (Breite x Tiefe) mit Zustimmung durch den Vereinsvorstand errichtet werden.
- Die Laube darf nicht unterkellert sein.
- Es ist nur ein Bauwerk gestattet.

3. Errichtung weiterer baulicher Anlagen

Ein freistehendes Kleingewächshaus bzw. Folienzelt von maximal 12,0 m² Grundfläche dürfen nach Zustimmung durch den Vereinsvorstand errichtet werden.

Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

Ein künstlich angelegter Teich ist von der Größe von 4,0 m² der als Feuchtbiotop gestaltet und mit einem flachen Randbereich mit Zustimmung des Vereinsvorstand zulässig. Die Ausgrabungen haben so zu erfolgen, dass sie ggf. nach Ende der Nutzung problemlos wieder verfüllt werden können.

Spielhäuser sind genehmigungspflichtig und werden vom Vereinsvorstand zeitlich befristet.

4. Der Bauantrag zur Errichtung bzw. Veränderung von baulichen Anlagen oder anderer Bautätigkeiten

Vom Bauherr / Pächter ist rechtzeitig **vor Baubeginn der Bauantrag** zur Errichtung bzw. der Veränderung von baulichen Anlagen oder anderer Bautätigkeiten an den Vereinsvorstand in dreifacher Ausfertigung zu stellen mit folgendem Inhalt:

- Nummer der Parzelle, Größe der Parzelle in m²
- Name und Anschrift des Bauherr / Pächter mit Telefonnummer und / oder E-mail
- **Baubeschreibung** / Teile des Baues (Neubau, Werterhalt, Gewächshaus, Rankhilfe usw.)
Skizzen mit Ansichten und Lage der baulichen Anlagen oder der Bautätigkeit mit Maßangaben, wobei aussagefähiges Prospektmaterial zulässig ist.
Angaben über Baumaterial, Baustoffe und der Bauart.
- Zustimmung der/des Nachbarn (falls erforderlich)

5. Verfahrensablauf zum Bauantrag

- Abgabe des Bauantrag beim Vereinsvorstand in dreifacher Ausfertigung
 - Begehung vor Ort durch den Vereinsvorstand, Begutachtung des Bauantrag
 - Schriftliche Zustimmung durch den Vereinsvorstand bzw. Ablehnung mit Begründung oder Zustimmung mit Auflagen zum Bauantrag.
 - Rückgabe an den Bauherr / Pächter mit Kopien an den Vereinsvorstand und Wegevorstand
 - Erst nach schriftlichem Vorliegen der Zustimmung und Erteilung der Baunummer darf der Bauherr/Pächter mit den praktischen Arbeiten beginnen. Für erfolgte Materialkäufe und getätigte Verträge vor der Zustimmung zum Bauantrag, trägt der Bauherr/Pächter das alleinige Risiko.
 - Die Baunummer muss gut sichtbar durch den Bauherr/Pächter an der betreffenden Parzelle angebracht werden.
 - Für die Einhaltung der im Bauantrag genannten Parameter ist der Bauherr/Pächter zuständig. Durch den Vereinsvorstand ist die Einhaltung durch Augenschein und Abnahme zu überprüfen.
 - Wird die bauliche Anlage entgegen dem Bauantrag oder in einer nicht genehmigungsfähigen Form ausgeführt bzw. errichtet, leitet der Vereinsvorstand rechtliche Schritte zur Unterlassung und/oder Beseitigung ein.
 - Bei Lauben umbauten bzw. Erweiterungen ist wie bei einem Neubau zu verfahren.
-